



<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2015/661	
Federführend: FD 2.2 Umwelt	Status: öffentlich	
	Datum: 29.09.2015	
	Ansprechpartner/in: Wittl, Michael	
	Bearbeiter/in: Tanja Petersen	
Mitwirkend:	<b>öffentliche Mitteilungsvorlage</b>	
<b>Richtlinie zur Verwendung von Ersatzzahlungen für den Natursschutz</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Umwelt- und Bauausschuss	Kenntnisnahme

**Finanzielle Auswirkungen:** kein

### Sachverhalt:

Die Richtlinie zur Vergabe von Ersatzgeldern wurde zuletzt 2013 aktualisiert. Mit der bisher bestehenden Richtlinie wurden verhältnismäßig geringe Beträge verwaltet, die im Wesentlichen für Flächenankäufe verausgabt wurden. Der Flächenankauf wird über die Landgesellschaft SH abgewickelt (Orts- und Sachkenntnis der aktuellen Immobilienpreise). Die Landgesellschaft hat hierzu auch eigenständig die Ersatzgelder von den Zahlungspflichtigen eingezogen.

Eine grundlegende Überarbeitung der Richtlinie war notwendig, um den erheblich höheren Beträgen aus den Ersatzgeldern der Windkraftvorhaben gerecht zu werden. Die Aufstellung erfolgte unter Berücksichtigung der Allgemeinen Vergabeordnung des Kreises (AVO), der neuen Richtlinie zur Korruptionsprävention und der HOAI. Berücksichtigt wurden ebenfalls die Vorschläge und Einwände des UBA zur Verwendung der Ersatzgelder. Die neue Richtlinie soll möglichst verständlich und eindeutig darstellen, welche Maßnahmen gefördert werden können, in welchem Umfang und welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen. Die Richtlinie wird intern ergänzt durch einen Bearbeitungsbogen, der die Vergabe transparent dokumentiert.

**Anlage/n:**  
Richtlinie Ersatzgeld

# **Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Verwendung von Ersatzzahlungen für die Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Der Kreis Rendsburg Eckernförde, Untere Naturschutzbehörde, gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften Zuwendungen aus Ersatzzahlungen für den Naturschutz.

Gemäß § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz und § 9 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz hat der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft, sofern die Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert werden können, Ersatz in Geld zu leisten. Diese Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst im betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Förderungsfähig sind Maßnahmen, die eine Ausgleichs- und Ersatzfunktion im Sinne des § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz erfüllen.

Maßnahmen, die beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wiederherstellen oder neugestalten können, sind insbesondere

- Anlage oder Aufwertung naturraumtypischer Biotope oder naturnaher Landschaftselemente
- Entwicklung von Lebensräumen für die Tier- und Pflanzenwelt
- Vervollständigen des Biotopverbundes
- Fördern des Gewässerschutzes, des Bodenschutzes oder des Klimaschutzes.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Eine Zuwendung können natürliche und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts erhalten, die in der Lage sind, zuwendungsfähige Maßnahmen fachgerecht durchzuführen und dauerhaft zu sichern.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Maßnahmen und Flächenankäufe sind zuwendungsfähig, mit denen eine Aufwertung zugunsten von Naturschutz und Landschaftspflege erfolgt. Dies sind insbesondere:

- Entsiegelung und naturschutzfachliche Aufwertung von Flächen,
- Neuanlage und Aufwertung von Biotopen, wie Knicks, Kleingewässer oder Alleen
- Neuanlage von Landschaftselementen, wie Gehölzpflanzungen, Streuobstwiesen, Baumpflanzungen oder die Anlage naturnaher Wälder
- Ankauf oder langfristige Pacht von ökologisch aufwertbaren Flächen, wie Feuchtgrünland, Fischteiche, Forst- sowie Moorparzellen oder Trockenrasen
- Artenschutzprojekte, wie Amphibienleitanlagen, Nisthilfen oder Besucherlenkung
- Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern
- Nachhaltige Pflege von Naturdenkmälern oder ökologisch wertvoller Bereiche von Gartendenkmälern.

Die Vorhaben dürfen nicht angefangen oder bereits durchgeführt sein. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde, Untere Naturschutzbehörde, entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel und der gesetzlichen Vorgaben nach naturschutzfachlichen Kriterien und pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang einer Förderung.

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Voll- oder Anteilsfinanzierung bereitgestellt und als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Zuwendung umfasst maximal 100% der förderfähigen Kosten. Im Zuwendungsbescheid wird ein Eigenanteil festgelegt. Der Eigenanteil kann auch die Planung und Baubetreuung umfassen. Nur im begründeten Einzelfall können Kosten der Planung, des Projektmanagements oder des Grunderwerbs nach Maßgabe geltender Honorarordnungen voll oder anteilig übernommen werden. Der Anteil der Förderung richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers.

Die Verfügbarkeit der Fläche für eine Maßnahme muss vom Grundstückseigentümer, unter Berücksichtigung eventueller Nutzungsrechte Dritter, bestätigt und das Einverständnis zur geeigneten dauerhaften Absicherung der Maßnahme erklärt werden. Bei Maßnahmen, die über die Grundstücksgrenze hinaus wirken können, ist eine schriftliche Zustimmung der Anlieger erforderlich.

Die Maßnahmen sind durch Grunddienstbarkeit, Eintragung in das Biotopkataster oder sonstige rechtliche Verpflichtungen dauerhaft zu sichern.

## 5. Verfahren

Die Anträge sind schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Folgende Angaben sind erforderlich:

- Maßnahmenbeschreibung mit Darstellung der Ausgleichsfunktion, der besonders zu fördernden Arten oder Lebensräume und der Entwicklungsziele
- Lagepläne / Bestandspläne
- Angaben zur langfristigen Betreuung und der dauerhaften Sicherung
- Kostenschätzung, Kostenvoranschlag oder Leistungsverzeichnis, entsprechend dem Umfang der Maßnahme - die Prüfung erfolgt auf Grundlage der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde (AVO)
- Einverständniserklärung des Eigentümers des Grundstücks bzw. der Anlieger
- Erklärung, dass keine naturschutzfachlichen Aufwertungsmaßnahmen bereits erfolgt sind oder aktuell beantragt werden - eine Doppelförderung ist ausgeschlossen (bereits bestehende Ausgleichsfläche oder vergleichbar).

Zur Erläuterung des Vorhabens können weitere Unterlagen (Gutachten) angefordert werden, die die Untere Naturschutzbehörde zur fachlichen Prüfung oder zur Beteiligung anderer Fachbehörden benötigt.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid der Unteren Naturschutzbehörde, auf der Grundlage der Vergaberichtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Mittel, die vom Antragsteller für den gleichen Zweck bei anderen Stellen beantragt wurden, sind anzugeben und werden von der Fördersumme abgezogen.

Die Nebenbestimmungen und Fristen des Zuwendungsbescheides sind zu beachten. Die Genehmigungen nach sonstigen Rechtsvorschriften sind vom Antragsteller einzuholen und vor Baubeginn vorzulegen.

Die Fertigstellung der Maßnahme bzw. der Abschluss des Ankaufs oder des Pachtvertrages ist durch den Zuwendungsempfänger bei der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Mit einem Sachbericht ist der Erfolg des Vorhabens zu dokumentieren.

## **6. Auszahlung der Zuwendung**

Die Auszahlung erfolgt auf Vorlage von Teilrechnungen oder Schlussrechnung. Bis zur Fertigstellung und Endabnahme werden 10 % der Gesamtfördersumme als Sicherheit einbehalten.

## **7. Rückzahlung der Zuwendung**

Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung oder die Beeinträchtigung der geförderten Maßnahme oder falsche Angaben bei der Antragstellung führen zur Rückforderung der Zuwendung.

Der Eigentumswechsel von Flächen oder Maßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde bekannt zu geben. Der Rechtsnachfolger ist vom Zuwendungsempfänger über die mit der Förderung verbundenen Auflagen und Pflichten zu informieren.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am                    2015 in Kraft.